

Studiengangprüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge
International Business and Management
der Hochschule Bochum

vom 4. Juli 2022

- in der Fassung der 1. Änderungsordnung vom 14. August 2023 -

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes (GV. NRW S. 780b) geändert worden ist, hat die Hochschule Bochum die folgende Studiengangprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit; Studienbeginn; Gliederung des Studiengangs
- § 4 Spezielle Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Module
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfungen
- § 8 Anwesenheitspflichten
- § 9 Prüfungsformen
- § 10 Auslandsjahr, Auslandsstudiensemester und Auslandspraktikum
- § 11 Bachelorarbeit und Kolloquium
- § 12 Gesamtnote
- § 13 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen; Veröffentlichung

Anlagen

- Anlage 1: Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Modul- und Teilmodulprüfungen
- Anlage 3: Katalog der Kernmodule
- Anlage 4: Katalog der Erweiterungsmodule
- Anlage 5: Katalog der Ergänzungsmodule

§ 1 Geltungsbereich

Für die achtsemestrigen Bachelorstudiengänge

- International Business and Management (Deutsch-Englisch)
- International Business and Management (Deutsch-Französisch)
- International Business and Management (Deutsch-Spanisch)
- International Business and Management (Deutsch-Türkisch)

des Fachbereiches Wirtschaft der Hochschule Bochum (Studiengänge) gilt die Rahmenprüfungsordnung (RPO) für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese Prüfungsordnung nichts Anderes regelt.

§ 2 Akademischer Grad

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung in den jeweiligen Studiengängen „International Business and Management“ verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.).

§ 3 Regelstudienzeit; Studienbeginn; Gliederung des Studiengangs

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen acht Semester (vier Studienjahre). Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

(2) Die Studiengänge sind modularisiert und bestehen aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen.

(3) Der Gesamtstudienumfang beträgt 240 Leistungspunkte. Drei Studienjahre werden an der Hochschule Bochum im Umfang von 180 Leistungspunkten absolviert, zudem beinhaltet der Studienverlaufsplan ein einjähriges Studium an einer Hochschule im Ausland im Umfang von 60 Leistungspunkten. Alternativ zu dem einjährigen Auslandsstudium haben die Studierenden die Möglichkeit einen einsemestrigen Studienaufenthalt im Ausland im Umfang von 30 Leistungspunkten sowie ein Praktikum im Ausland im Umfang von 30 Leistungspunkten zu absolvieren. Der Auslandsaufenthalt erfolgt im dritten oder vierten Studienjahr.

(4) Pflichtmodule sind Basismodule, die die erforderlichen Kenntnisse der Wirtschaftswissenschaften (Betriebs- und Volkswirtschaftslehre), des Wirtschaftsrechts, der Wirtschaftsinformatik, der Mathematik und Statistik sowie der Methoden- und Sprachkompetenz vermitteln.

(5) Wahlpflichtmodule dienen im dritten bzw. vierten Studienjahr insbesondere der wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunktbildung. Die Wählbarkeit der jeweiligen Wahlpflichtmodule steht unter dem Vorbehalt des Lehrangebotes. Zudem können weitere Wahlmodule nach Aktualität und Bedarf angeboten werden.

(6) Einzelheiten der Gliederung des Studiums regeln der Studienverlaufsplan (Anlage 1) und das Modulhandbuch.

§ 4

Spezielle Zugangsvoraussetzungen

(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums werden neben der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung Sprachkenntnisse in einer der Studienrichtung entsprechenden Fremdsprache auf dem Kompetenzniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) gefordert.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für das Studium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in der Niveaustufe C1 GER nachweisen.

§ 5

Module

(1) Die Anzahl der Module sowie deren zeitliche Abfolge ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan im Anhang (Anlage 1).

(2) Die Modulprüfungen der jeweiligen Fachsemester sind in Anlage 2 ausgewiesen.

(3) Pflichtmodule sind dem Studienverlaufsplan zu entnehmen und sind für alle Studierenden obligatorisch.

(4) Wahlmodule des dritten/vierten Studienjahres umfassen zwei Kernmodule (mit jeweils zwei Teilen; Anlage 3), ein Erweiterungsmodul (Anlage 4), ein Ergänzungsmodul (Anlage 5) sowie ein weiteres Erweiterungs-/Ergänzungsmodul. Die Wählbarkeit der jeweiligen Module steht unter dem Vorbehalt des Lehrangebotes. Zudem können weitere Module nach Aktualität und Bedarf angeboten werden. Kern- und Erweiterungsmodule dienen primär der beruflichen Spezialisierung und sind aus den im Anhang ausgewiesenen Katalogen auszuwählen. Die Ergänzungsmodule dienen der volkswirtschaftlichen Vertiefung.

(5) Die Modulbeschreibungen, die Modulinhalte, das Qualifikationsziel, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen und die Arbeitsbelastung der einzelnen Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. Die Form, Art und Umfang bzw. Dauer der Prüfungsleistungen sind im jeweiligen Modulhandbuch festgeschrieben. Das Modulhandbuch wird vom Fachbereichsrat beschlossen.

(6) Teilnahmevoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen regelt diese Studiengangprüfungsordnung.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung und die RPO zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss II des Fachbereichs Wirtschaft zuständig. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt.
- (2) Der Prüfungsausschuss II erarbeitet – falls erforderlich – den Umrechnungsschlüssel für die Noten des jeweiligen nationalen Systems in das deutsche. Im Zweifelsfall entscheidet er über die Anerkennung ausländischer Prüfungsleistungen.

§ 7

Prüfungen

- (1) Die studienbegleitenden Prüfungen finden in einem vom Fachbereichsrat festzusetzenden Prüfungszeitraum statt. Sie können auch vor den im Studienverlaufsplan vorgesehenen Zeitpunkten abgelegt werden, wenn die Prüfungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Das Studium der Module des dritten/vierten Studienjahres kann nur aufgenommen werden, wenn alle Prüfungen des ersten Studienjahres abgeschlossen und bis auf maximal zwei Modulprüfungen alle Prüfungen des zweiten Studienjahres bestanden wurden.
- (3) Prüfungen in Pflichtmodulen werden in jedem Semester angeboten. Dies gilt nicht für das Angebot der Wahlpflichtmodule.
- (4) In dem Modul „Wirtschaftsmathematik“ können freiwillige Vorleistungen nach § 9a RPO mit der Maßgabe angerechnet werden, dass die betreffende Modulprüfung mit min. 40 vom Hundert bewertet wird.
- (5) Die Bachelorprüfung in den Studiengängen International Business and Management der Hochschule Bochum besteht aus:
 - den im Studienverlaufsplan (Anlage 1) ausgewiesenen Modulprüfungen der ersten zwei Studienjahre,
 - den an der ausländischen Gasthochschule abgelegten Prüfungen im Umfang von 60 Leistungspunkten oder alternativ den an der ausländischen Gasthochschule abgelegten Prüfungen im Umfang von 30 Leistungspunkten und dem Auslandspraktikum im Umfang von 30 Leistungspunkten,
 - den im Studienverlaufsplan (Anlage 1) ausgewiesenen Modulprüfungen des vierten Studienjahres und
 - der Bachelorarbeit und dem dazugehörigen Kolloquium.

§ 8

Anwesenheitspflichten

- (1) Eine Anwesenheitsverpflichtung im Sinne des § 12 Abs. 2a RPO als Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung besteht in folgenden Modulen:
 - Wissenschaftliche Arbeitstechniken
 - Wirtschaftsfremdsprache 1
 - Wirtschaftsfremdsprache 2.

(2) Näheres zur Anwesenheitsverpflichtung (z. B. Fehlzeiten) regelt das Modulhandbuch. Zulässige Fehlzeiten sind am Lernziel der jeweiligen Lehrveranstaltung auszurichten und umfassen auch durch Attest entschuldigte Fehlzeiten. Die zulässige Fehlzeit beträgt zwischen 10 % und 33 % der angesetzten Kontaktzeit. Die konkret zulässige Fehlzeit sowie die Zulässigkeit und Form etwaiger Ersatzleistungen legt die jeweilige Dozentin bzw. der jeweilige Dozent zu Veranstaltungsbeginn fest und veröffentlicht diese in dem zugehörigen Moodle-Kurs oder an anderer geeigneter Stelle. Die Anwesenheit wird von der Dozentin bzw. dem Dozenten protokolliert (insb. Unterschriftenliste) und bescheinigt. Für Wiederholungsprüfungen genügt der Nachweis der Anwesenheit zu einem vorherigen Prüfungsversuch. Nach nachgewiesener Lehrveranstaltungsteilnahme besteht kein Anspruch mehr auf erneute Lehrveranstaltungsteilnahme

§ 9 Prüfungsformen

Eine Prüfung ist in der Regel eine Prüfungsleistung in Form einer Klausur (von höchstens insgesamt 180 Minuten) oder einer mündlichen Prüfung (bei Einzelprüfungen von mindestens 15 und höchstens 45 Minuten Dauer).

§ 10 Auslandsjahr, Auslandsstudiensemester und Auslandspraktikum

(1) Der Studienverlaufsplan beinhaltet ein einjähriges Studium an einer Hochschule im Ausland im Umfang von 60 Leistungspunkten. Der Auslandsaufenthalt kann im dritten oder vierten Studienjahr absolviert werden.

(2) Die Bewerbung um einen Studienplatz an der Hochschule im Ausland kann frühestens erfolgen, wenn die Studierenden der Hochschule Bochum alle Prüfungen des ersten Studienjahres abgeschlossen haben. Das Studium an der Hochschule im Ausland kann aufgenommen werden, wenn sich die Studierenden im 5. Fachsemester befinden sowie sonstige Zulassungsvoraussetzungen der jeweiligen Partnerhochschule im Ausland erfüllen.

(3) Die von den Studierenden an der ausländischen Gasthochschule zu erbringenden Prüfungsleistungen müssen mindestens zu 50 % betriebswirtschaftliche Module umfassen. Mindestens 75% der im Ausland belegten Lehrveranstaltungen müssen in der Sprache absolviert werden, die der gewählten Sprachrichtung des Studiengangs entspricht. Darüber hinaus sind die Prüfungsleistungen während des Auslandsstudiums im Rahmen eines Präsenzstudiums zu erbringen. Zahl, Art, Inhalt und Umfang der im Ausland zu belegenden und mit einer Prüfung abzuschließenden Lehrveranstaltungen werden in Absprache mit dem Studiengangsmanagement festgelegt. In Zweifelsfragen ist die Studiengangsleitung mit einzubeziehen.

(4) Form, Inhalt und Bewertung der an der Gasthochschule im Ausland abzulegenden Prüfungen ergeben sich im Einzelnen aus den Prüfungsbestimmungen der ausländischen Gasthochschule in der jeweils gültigen Fassung. Die ausländischen Prüfungsnoten werden in das deutsche Notensystem umgerechnet und anschließend mit den Leistungspunkten der ausländischen Hochschule gewichtet. Für die Bildung der Gesamtnote des Auslandsstudienjahres wird der arithmetische Mittelwert aus den gewichteten Noten

gebildet.

- (5) Alternativ zum einjährigen Auslandsstudium haben die Studierenden die Möglichkeit, einen einsemestrigen Studienaufenthalt im Ausland im Umfang von 30 Leistungspunkten und ein Praktikum im Ausland im Umfang von 30 Leistungspunkten zu absolvieren.
- (6) Für das Auslandsstudiensemester gelten die Abs. 2 bis 4 entsprechend.
- (7) Das Auslandsstudiensemester inklusive Prüfungsphase sollte 18 Wochen umfassen.
- (8) Zum Auslandspraktikum wird auf Antrag zugelassen, wer alle Prüfungen des ersten Studienjahres abgeschlossen hat. Das Auslandspraktikum kann frühestens im 5. Fachsemester absolviert werden
- (9) Das Auslandspraktikum ist in der dem Studiengang entsprechenden Sprachrichtung abzuleisten.
- (10) Die praktische Tätigkeit umfasst 18 Wochen. Diese Pflichtwochen sind Nettozeiten. Unterbrechungen wegen längerer Krankheit oder sonstiger Ausfälle sind nachzuholen.
- (11) Das Auslandspraktikum schließt mit einer Hausarbeit und Präsentation oder mündlichen Prüfung der oder des Studierenden ab.
- (12) Für die Bildung der Gesamtnote des Auslandsjahres wird das arithmetische Mittel aus den nach Leistungspunkten gewichteten Modulnoten des Auslandsstudiensemesters und der Note für das Auslandspraktikum gebildet.
- (13) Näheres regelt die Ordnung zum Auslandspraktikum.

§ 11

Bachelorarbeit und Kolloquium

- (1) Der Arbeitsaufwand beträgt für die Bachelorarbeit 360 Stunden (12 Leistungspunkte) und für das Kolloquium 90 Stunden (3 Leistungspunkte).
- (2) Zur Bachelorarbeit kann nach schriftlichem Antrag an den Prüfungsausschuss zugelassen werden, wer
 1. die Leistungspunkte der Module der ersten zwei Studienjahre vollständig und
 2. mindestens weitere 25 Leistungspunkte des dritten oder vierten Studienjahres erbracht hat.
- (3) Die Dauer der Bearbeitungszeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer bei Ausgabe der Arbeit festgelegt. Sie beträgt in der Regel 9 Wochen und kann in begründeten vom Prüfungsausschuss genehmigten Fällen bis zu 20 Wochen umfassen. Es darf bei begründetem Antrag vom Prüfungsausschuss eine Nachfrist von bis zu drei Wochen gewährt werden.
- (4) Das Kolloquium soll spätestens acht Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit erfolgen. Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer alle übrigen Leistungspunkte erbracht hat. Studierende, die das Auslandsjahr erst im vierten Studienjahr absolvieren,

werden zum Kolloquium nur zugelassen, wenn sämtliche Prüfungsleistungen mit Ausnahmen der im Ausland zu erbringenden Leistungen erbracht sind. Die Bewertung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben.

§ 12 Gesamtnote

(1) Das Studium ist bestanden, wenn insgesamt alle Module entsprechend des Studienverlaufsplans mit insgesamt 240 Leistungspunkten bestanden wurden.

(2) Die Gesamtnote wird gemäß § 23 Abs. 6 RPO gebildet. Die mit den Leistungspunkten gewichteten Noten werden folgendermaßen ermittelt:

- | | |
|---|--------|
| 1. die einzelnen Module des 1. und 2. Studienjahres | 1-fach |
| 2. die Gesamtnote des Auslandsstudienjahres gemäß § 10 Abs. 4 bzw. die Gesamtnote des Auslandssemesters und des Auslandspraktikums gemäß § 10 Abs. 12 | 1-fach |
| 3. die einzelnen Module des 3. bzw. 4. Studienjahres | 1-fach |
| 4. Bachelorarbeit und Kolloquium | 3-fach |

Dabei werden die während des Auslandsstudiums erreichten Prüfungsnoten in das deutsche Notensystem umgerechnet.

Werden bei einem Modul mit Wahlmöglichkeiten mehrere Alternativen bestanden, so gilt für die Gesamtnote das bessere Ergebnis.

(3) Ergebnisse von Prüfungsleistungen von weiteren Modulen werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen. Leistungspunkte und Noten dieser Module bleiben bei der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 13 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen; Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.06.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business and Management der Hochschule Bochum vom 7. Oktober 2019 in der Korrekturfassung vom 31. Oktober 2019 (Amtl. Bek. Nr. 1014), zuletzt geändert am 19. Juli 2021 (Amtl. Bekanntmachungen Nr. 1105) außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung findet erstmals auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2022/2023 im 1. Fachsemester im 8-semesterigen Bachelorstudiengang International Business and Management der Hochschule Bochum eingeschrieben sind.

Die gem. Studienverlaufsplan (Anlage 1) vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden wie folgt erstmalig angeboten:

- | | |
|------------------|--------------------------|
| 1. Fachsemester: | Wintersemester 2022/2023 |
| 2. Fachsemester: | Sommersemester 2023 |
| 3. Fachsemester: | Wintersemester 2023/2024 |
| 4. Fachsemester: | Sommersemester 2024 |

5. Fachsemester: Wintersemester 2024/2025
6. Fachsemester: Sommersemester 2025

(3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2022/2023 ihr Studium im Bachelorstudiengang International Business and Management an der Hochschule Bochum aufgenommen haben, findet die Bachelorprüfungsordnung vom 7. Oktober 2019 weiterhin bis zum Ablauf des Sommersemesters 2027 Anwendung.

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Bachelorprüfungsordnung und dem Studienverlaufsplan für den achtsemestrigen Bachelorstudiengang International Business and Management können in dem Prüfungszeitraum des nachfolgend aufgeführten Semesters letztmalig abgelegt werden:

Prüfungen in Fächern des 1. Fachsemesters:	Wintersemester 2023/2024 Prüfungen
in Fächern des 2. Fachsemesters:	Sommersemester 2024
Prüfungen in Fächern des 3. Fachsemesters:	Wintersemester 2024/2025 Prüfungen
in Fächern des 4. Fachsemesters:	Sommersemester 2025
Prüfungen in Fächern des 5. bzw. 7. Fachsemesters:	Wintersemester 2026/2027 Prüfungen
in Fächern des 6. bzw. 8. Fachsemesters:	Sommersemester 2027

Die Bachelorarbeit und das Kolloquium müssen bis zum 31.08.2027 abgeschlossen sein. Auf Antrag ist ein Wechsel in die ab dem Wintersemester 2022/2023 geltende Studiengangprüfungsordnung möglich.

(4) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Anlage 1: Studienverlaufsplan International Business and Management (Stand: Dezember 2021)

Sem.	Module	Kernmodul 1 (Teil 1) (4 SWS; 5 ECTS; MP)	Kernmodul 2 (Teil 2) (4 SWS; 5 ECTS; MP)	Erweiterungs- oder Ergänzungsmodul (4 SWS; 5 ECTS; MP)	Bachelorarbeit (12 ECTS, MP)	Kolloquium (3 ECTS, MP)	Interkulturelle Kompetenzen (4 SWS; 5 ECTS; MP)
8.							
7.							
6. & 5.		Auslandsstudienjahr (60 ECTS) oder Auslandssemester (30 ECTS) + Auslandspraktikum (30 ECTS)					
4.							
13 3.							
2.							
1.							

Abkürzungen: Sem.=Semester; SWS=Semesterwochenstunden; ECTS-Punkte=Credit Points/Leistungspunkte; MP=Modulprüfung; TP=Teilmodulprüfung



- Wirtschaftspolitik + Grundlagen Nachhaltigkeit:** Die Lehrveranstaltung läuft über das 3. und 4. Semester. Die Teilmodulprüfung Grundlagen Nachhaltigkeit findet im 3. Semester statt, die Teilmodulprüfung Wirtschaftspolitik im 4. Semester.
- Wirtschaftsinformatik:** Die Lehrveranstaltung läuft über das 1. und 2. Semester. Die Modulprüfung ist im 2. Semester.
- Wirtschaftsrecht:** Die Lehrveranstaltung läuft über das 1. und 2. Semester. Die Modulprüfung ist im 2. Semester.
- Wirtschaftsfremdsprache 1:** Die Lehrveranstaltung läuft über das 1. und 2. Semester. Die Modulprüfung ist im 2. Semester. Die Wirtschaftsfremdsprache entspricht dem Sprachschwerpunkt des jeweiligen Studiengangs, z.B. Wirtschaftsenglisch im IBM (Deutsch-Englisch).
- Wirtschaftsfremdsprache 2:** Die Lehrveranstaltung läuft über das 3. und 4. Semester. Die Wirtschaftsfremdsprache entspricht dem Sprachschwerpunkt des jeweiligen Studiengangs, z.B. Wirtschaftsenglisch im IBM (Deutsch-Englisch).

Anlage 2: Übersicht Modul- und Teilmodulprüfungen

MP=Modulprüfung; TP=Teilmodulprüfung

1. Semester

- Einführung in die BWL (TP)
- Wissenschaftliche Arbeitstechniken (TP)
- Produktionsmanagement (MP)
- Grundlagen Personalmanagement (MP)
- Wirtschaftsmathematik (MP)

2. Semester

- Investition und Finanzierung (MP)
- Grundlagen Beschaffung und Logistik + Organisation (MP)
- Grundlagen Marketing (MP)
- Wirtschaftsrecht (MP)
- Wirtschaftsfremdsprache 1 (MP)

3. Semester

- Buchhaltung + Kostenrechnung (MP)
- Volkswirtschaftslehre 1 (MP)
- Grundlagen Nachhaltigkeit (TP)
- Wirtschaftsstatistik (MP)
- Wirtschaftsinformatik (MP)

4. Semester

- Jahresabschluss (MP)
- Volkswirtschaftslehre 2 (MP)
- Wirtschaftspolitik (TP)
- Grundlagen der Ertragsbesteuerung (MP)
- Unternehmensplanspiel + Controlling (MP)
- Wirtschaftsfremdsprache 2 (MP)

5. Semester

- Mitarbeiterführung im internationalen Kontext (MP)
- Interkulturelle Kompetenzen (MP)
- Kernmodul 1 (Teil 1) (MP)
- Kernmodul 2 (Teil 1) (MP)
- Erweiterungsmodul (MP)
- Ergänzungsmodul (MP)

6. Semester

- Kernmodul 1 (Teil 2) (MP)
- Kernmodul 2 (Teil 2) (MP)
- Erweiterungs-/Ergänzungsmodul (MP)
- Bachelorarbeit (MP)
- Kolloquium (MP)

Anlage 3: Katalog der Kernmodule

Kernmodule	
Teil 1	Teil 2
<ul style="list-style-type: none"> • Beschaffung und Logistik 1 • Controlling 1 • Data Science 1 • Datengestützte Entscheidungsfindung in den Wirtschaftswissenschaften 1 • Digital Business Transformation 1 • Energie und Umwelt 1 • Finanzmanagement 1 • Informations- und Kommunikationssysteme 1 • Innovationsmanagement 1 • Internationales Management 1 • Kostenmanagement 1 • Marketing 1 • Organisation 1 • Personalmanagement 1 • Rechnungslegung 1 • Sales Management 1 • Strategisches Management 1 • Unternehmensbesteuerung 1 	<ul style="list-style-type: none"> • Beschaffung und Logistik 2 • Controlling 2 • Data Science 2 • Datengestützte Entscheidungsfindung in den Wirtschaftswissenschaften 2 • Digital Business Transformation 2 • Energie und Umwelt 2 • Finanzmanagement 2 • Informations- und Kommunikationssysteme 2 • Innovationsmanagement 2 • Internationales Management 2 • Kostenmanagement 2 • Marketing 2 • Organisation 2 • Personalmanagement 2 • Rechnungslegung 2 • Sales Management 2 • Strategisches Management 2 • Unternehmensbesteuerung 2

Anlage 4: Katalog der Erweiterungsmodule

Erweiterungsmodule	
<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsrecht • Ausgewählte Fragen des Personalmanagements • B2B-Marketing • Beschaffung und Logistik 1 • Bewertung von Finanzinstrumenten • Business Case Studies, englisch/deutsch • Controlling 1 • Current Topics of Marketing • Data Science 1 • Datengestützte Entscheidungsfindung in den Wirtschaftswissenschaften 1 • Digital Business Transformation 1 • DV-gestützte Steuerplanung • Energie und Umwelt 1 • Existenzgründung • Finanzmanagement 1 • Gesellschaftsrecht • Informations- und Kommunikationssysteme 1 • Innovationsmanagement 1 • Insolvenzrecht • Internationales Management 1 • Jahresabschluss: Ausgewählte Fragen der nationalen und internationalen Rechnungslegung • Kommunikationspolitik, insbesondere Werbung • Kostenmanagement 1 • Lean Management und Logistikinnovationen • Marketing 1 • Marktforschung 	<ul style="list-style-type: none"> • Methoden der Erwachsenenbildung • Modellbildung und Simulation • Online Marketing • Organisation 1 • Personalmanagement 1 • Prozess- und System-Analyse • Quantitative Methoden: Mathematische Planungsverfahren • Quantitative Methoden: Multivariate Methoden in der BWL und VWL • Quantitative Methoden: Statistische und ökonometrische Verfahren • Rechnungslegung 1 • Recht der Unternehmensfinanzierung • Sales Management 1 • SAP R/3 • Service Management • Steuergestaltungen • Strategisches Management 1 • Strategisches Unternehmensplanspiel • Supply Chain Management • Unternehmensbesteuerung 1 • Verkehrs- und Substanzsteuern • Vertragsmanagement • Wettbewerbsrecht • Wirtschaftsdeutsch für Incomings - Einführung • Wirtschaftsdeutsch für Incomings – Vertiefung • Wirtschaftsenglisch • Wirtschaftsprüfung

Anlage 5: Katalog der Erganzungsmodule

Erganzungsmodule
<ul style="list-style-type: none">• Branchenpolitik• Geld- und Finanzpolitik• Innovationspolitik• International Economic Policy• Mittelstandspolitik• Sozialpolitik• Umweltpolitik• Umwelt- und Wirtschaftsethik